

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Für sämtliche Druck- und Druckvorstufenaufträge - auch zukünftige - über Warenlieferungen wie Druckerzeugnisse sowie Leistungen wie Satz-, Grafik-, Litho- und Layouterstellung zwischen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (MFS) und dem Kunden (Auftraggeber) sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die MFS hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Preise

1. Die im Angebot der MFS genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch zwei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise der MFS verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer. Die Preise der MFS gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

Jeder Auftrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit in allen Einzelheiten der schriftlichen Bestätigung der MFS. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge, Andrucke usw. sind vom Auftraggeber zu prüfen und der MFS verarbeitungsreif erklärt zurückzugeben. Die MFS haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers bedürfen der Schriftform und werden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probe-andrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

3. Zahlung

1. Die Rechnung ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zahlbar. Die MFS behält sich ein Recht auf Vorkasse ausdrücklich vor. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Konten der MFS einzuzahlen. Nachlässe auf vorzeitige Zahlungen werden nicht gewährt. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden.
2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber der MFS aufrechnen. Dies gilt auch im kaufmännischen Verkehr. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten finden die §§ 273, 320 BGB, 369 HGB keine Anwendung.
3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekanntgewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die MFS Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der MFS auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

4. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Die MFS ist nicht zum Abschluss von Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art verpflichtet.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt die MFS Verpackung, Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen. Die Kosten für Verpackung trägt der Auftraggeber.
3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der MFS ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Liefertermin entgegenzunehmen. Kosten für wiederholte Zustellungen und/oder Wartezeiten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Anlieferungen an den Messestand behält sich die MFS vor, die Ware auch ohne persönliche Annahme durch den Auftraggeber am Stand abzustellen. Die Lieferung gemäß Auftrag ist für die MFS damit erfolgt.

5. Gerät die MFS in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
6. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb der MFS als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechnen erst dann zum Rücktritt des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Rücktritt ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung der MFS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
7. Im kaufmännischen Verkehr steht der MFS an, vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvordrucken, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der MFS gegen den Auftraggeber Eigentum der MFS.
2. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die MFS ab. Die MFS nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für die MFS bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist die MFS auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung der MFS beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der MFS verpflichtet.
3. Bei Be- oder Verarbeitung von der MFS gelieferten und in deren Eigentum stehenden Waren ist die MFS als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die MFS auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

6. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden der MFS vom Vertrag zurück, so haftet er für die bis zum Eintreffen seiner diesbezüglichen schriftlichen Erklärung angefallenen Kosten.

7. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreife/Fertigungsreife bzw. Endfreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreife/Fertigungsreife bzw. Endfreigabe anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist die MFS nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach entsprechender Fristsetzung Rücktritt vom Vertrag verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.
6. Die MFS übernimmt keine Garantie für die Eignung der Erzeugnisse für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung. Dies gilt insbesondere auch für selbstklebende Erzeugnisse, da bei ihnen die Reaktion des Klebstoffes auf bestimmte Materialien (z.B. Kunststoff, Feinleder, Textilien, usw.) nicht vorausgesehen werden kann. Es ist daher erforderlich, dass der Auftraggeber eigene Klebversuche auf dem Originalmaterial durchführt.

7. Technologisch begründete Toleranzen in Größe, Farbe, Gummierung, Material, Gewicht, Qualität und der sonstigen Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen seitens des Auftraggebers. Für Kohlepapiere und selbstdurchschreibende Papiere, Folien und ähnliche Sondermaterialien gelten bezüglich Qualität, Druckfarbenschwankungen, Durchschreibe-, Bearbeitungs- und Lagerfähigkeit die Bedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Lieferers dieser Grundmaterialien.
8. Bei berechtigten Beanstandungen haftet MFS für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials nur bis zu 50 % des Auftragswertes.
9. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten, Abbildungen) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der MFS. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die MFS ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
10. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

8. Haftung

1. Die MFS haftet nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. (Verletzung von Kardinalpflichten).
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet die MFS nur für vertragstypische und bei Vertragsabschluss vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Sie haftet in diesem Fall nicht für mittelbare Folgeschäden.
3. Die Haftung der MFS ist auf einen voraussehbaren Schadensumfang beschränkt und der Höhe nach auf das für den betreffenden Druck- oder Druckvorstufenauftrag zu zahlende Entgelt begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden, wenn sich die Haftung zwingend aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt, wenn es sich um eine Garantierklärung oder um einen Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels handelt sowie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischen-erzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

10. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an die MFS oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

11. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Eigentum

1. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit aller der MFS gegenüber gemachten Angaben und gelieferten Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Die Benutzung von Daten Dritter bedarf deren Zustimmung und gilt bei Auftragserteilung an die MFS als vom Auftraggeber eingeholt. Sollten durch die Ausführung seines Druck- oder Druckvorstufenauftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrechte verletzt werden, haftet allein der Auftraggeber. Dies gilt auch im Hinblick auf Rechte an Internet-Domains sowie an Inhalten und Gestaltungen von Homepages und Websites. Der Auftraggeber stellt die MFS in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
2. Lizenzrechte (z.B. an Abbildungen) werden von der MFS nur im Auftrag des Auftraggebers und nur für den im Auftrag genannten Nutzungsumfang erworben. Die MFS haftete nicht für Schäden aus Zweitnutzungen, die nicht mit den Lizenzrechten gemäß Auftrag abgegolten sind.
3. Von der MFS oder in ihrem Auftrag hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke bleiben ihr Eigentum.

4. Alle Rechte der MFS an Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druck-, Stanz- und Prägwerkzeugen usw. in jedem Verfahren und in jedem Zweck verbleiben bei der MFS, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Recht am geistigen Eigentum der MFS ist davon unberührt. Arbeiten der MFS dürfen nicht vervielfältigt, abgezeichnet, nachgeahmt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.
5. Von der MFS oder in ihrem Auftrag hergestellte Lithographien, Stanzwerkzeuge und Druckwerkzeuge, sowie andere Hilfseinrichtungen und sonstige Vorrichtungen bleiben Eigentum der MFS, auch wenn die Herstellkosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind. Die MFS ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände dem Auftraggeber auszuhändigen.
6. Vom Auftraggeber bereitgestellte Druckwerkzeuge und Unterlagen werden von der MFS nur dann aufbewahrt, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Deutsches Recht

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
2. Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt.
3. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
6. Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

13. Datenschutz

Die MFS erhebt personenbezogene Daten sowie verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragserteilung angegebenen Informationen nur soweit dies zur Auftragserteilung notwendig ist.

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
D- 60327 Frankfurt am Main

Geschäftsführung:
Klaus Reinke
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 24768